



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXVII. Kurf. Joachim belehnt Levin von der Schulenburg mit einem Hofe
in Benkendorf, am 11. September 1557.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

Leuin von der schulenburg etliche seiner Lehengüter zum Hauße Betzendorf gehörig vor eine summe gelts, welche er einsteils geloffts halben vor Ine betzalet vnd Ime sonsten geliehen bis zu ablegunge berueter summen pfandeweise einzureumen; Vnd sich abermal zugetragen, Das obgedachter vnser Hauptmann vor gemelten Christof von der schulenburg Curten von Marenholtz fünfhundert goldgulden als vor seinen antheil, auch geloffts halben, betzalen müssen, Das wir demnach gnediglich bewilligt, Das beruerte itzt aufgelegte funfhundert goldgulden auf solchen verpfandten vnd sonsten eingereumbten lehengütern, Inmassen die vnser Hauptman in gebrauch vnd besitz hatt, auch haften vnd vor sichert sein sollen. Thun das vnd bewilligen solchs wie obstehet — also, das — vnser Hauptmann die Inhabende Lehengüter bis zu endlicher betzalunge der vorigen vnd itzigen summen vngehindert Inne haben genieffen vnd gebrauchen vnd vor ablegunge der gantzen summen abzutreten nicht schuldig sein solle. — Geben zu Halberstadt Donnerstags nach Martini — funfzehenhundert Im Sechs vnd funfzigsten Jhare.

Ex commiss. Ill^{mi} Electoris.

Vom Original im Bezenborfer Archiv.

Eine ähnliche Bestimmung erließ Kurf. Joachim Donnerstags nach Galli 1557, als Levin von der Schulenburg neuerdings 200 Rthlr. an Hans von der Schulenburg für Christoph v. d. Schulenburg gezahlt hatte. Urk. im Bez. Arch.

CDLXVII. Kurf. Joachim befehlt Levin von der Schulenburg mit einem Hofe in Benckendorf, am 11. September 1557.

Wir Joachim — bekennen — als wir vnserm Hauptmann der Alten Marck, Rath — Levin von der schulenburg wegen der fleisigen vnd angenehmen Dienste, so Er vnserm herrn Vater — desgleichen Vns — gethan — uf Claus Plancken hoff zu Benckendorffe den Dienst, so wir darauf gehabt vnd dann achtzehn scheffel Roggen, welche dem Capittel vnser stifts allhier zu Cölln — zugestanden *) erblichen — zu rechten Mannlehn gnädiglich verleihen, doch das Er bemelt Capitel zufrieden stellen sollte, — Dasf demnach — vnser hauptmann sich mit gemelten Capittel solcher 18 schfl. Roggen halber endlichen vnd gründlichen verglichen und vertragen, und Ihnen dafür auch wegen eines Jhars obbemeltes eingenommenen Pachts 90 Gulden baar — erleget — hat. — Verleihen ihm und seinen Lehns Erben denselben hoff und kornn Pächte samt den Diensten, davon obgedachte vnser Verschreibung meldet, mit allen — Gerechtigkeiten. — Cölln a. d. spree sonnabends nach Nativitatis Mariae — tausend fünfhundert und im sieben und funfzigsten Jahre.

Von einer Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwehel.

*) Die 18 Schfl. Roggen gehörten zum großen Kaland zu Salzwehel, dessen Revenüen bei der Reformation eingezogen und zum Dom in Cölln geschlagen wurden.